

# RS Vwgh 1989/3/8 88/03/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lita Z10a;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

## Rechtssatz

Auch wenn der Besch nichts zur Klärung des Widerspruches zwischen der Anzeige und seiner Rechtfertigung in Ansehung der Fahrtrichtung des Tatfahrzeuges beiträgt, obwohl er durch die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, enthebt dieses Verhalten die Beh nicht ihrer Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit. Dadurch, dass die belangte Beh diesem Widerspruch bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Besch maßgebende Bedeutung beimisst und sie auch ohne Zutun des Besch in der Lage ist, in dieser Frage weitere und gegebenenfalls zur Aufklärung des Widerspruches führende Erhebungen anzustellen, bleibt, wenn die Beh dies unterlässt, der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt ergänzungsbedürftig.

## Schlagworte

Beweismittel Beschuldigtenverantwortung Beweiswürdigung antizipative vorweggenommene Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030160.X05

## Im RIS seit

02.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)